



---

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

per E-Mail  
[V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Luzern, 7. März 2023

Protokoll-Nr.: 241

**Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum titelerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir befürworten die Schaffung von rechtlichen Grundlagen, welche es ermöglichen, effektiver als bis anhin gegen lärmrelevante Fahrmanöver und Fahrzeugmanipulationen vorzugehen und diese entsprechend zu sanktionieren. Die Revisionsvorlage ist aber insofern widersprüchlich, als sie auf der einen Seite zwar die Möglichkeit von Administrativmassnahmen (Verwarnung und Lernfahr-/Führerausweisentzug) für unnötig Lärm verursachende Fahrmanöver einführt, auf der anderen Seite aber den Ordnungsbussenkatalog in diesem Bereich erweitert. Dies hat zur Folge und ist entsprechend zu kritisieren, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende Administrativmassnahmen gemäss Art. 16a des Strassenverkehrsgesetzes kaum mehr Raum bleibt. Auf das vorgesehene Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen ist aufgrund des geringen Einflusses auf die Lärmbelastung, einhergehend mit einem grossen Verwaltungsaufwand, zu verzichten.

Im Weiteren erachten wir die ausserordentliche Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen in der vorgesehenen Form weder als zielführend noch – mit Blick auf die Gegenüberstellung von Aufwand und Wirkung – ressourcenangepasst.

Wie dies bei den Bundesbeiträgen an die Kantone hinsichtlich Schwerverkehrskontrollen der Fall ist (Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe), sollen auch die vorgesehenen Bundesbeiträge für die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen auf Gesetzesstufe verbindlich festgeschrieben werden.

In diesen Punkten besteht aus unserer Sicht klarerweise Nachbesserungsbedarf. Unsere spezifischen Bemerkungen hierzu entnehmen Sie dem Fragebogen.

Nachdem seitens des Bundes für die Unterstützung des Vollzugs bereits technische und rechtliche Abklärungen für den Einsatz von Lärmblitzern getroffen wurden, erachten wir eine Unterstützung des Bundes bei der Beschaffung von rechtsgenügenden und möglichst einheitlichen Kontrollmitteln als angezeigt. Dies vereinfacht den Beschaffungsprozess für die Kantone und schafft Sicherheit und Akzeptanz bei der Anwendung.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat

Beilage:  
- Fragebogen